

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 26. März 2015

Nr.: 06/2015

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
18	16.03.2015	Bekanntmachung der StEIn GmbH - Jahresabschluss 2013 für die StEIn GmbH -	56
19	20.03.2015	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Steinfurt	57-58
20	20.03.2015	Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Steinfurt (Wettbürosteuersatzung) vom 20.03.2015	59-62
21	25.03.2015	Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 19.07.2011 3. Nachtrag	63-64



Bekanntmachung der StElu GmbH

In der am 18.12.2014 stattgefundenen Gesellschafterversammlung der StElu GmbH, zu welcher die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen waren, wurde folgender Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2013 für die StElu GmbH

Beschluss

- 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der StElu GmbH / Einstellung in die Kapitalrücklage**
- 3. Entlastung der Geschäftsführung**

1. Der Jahresabschluss 2013 der StElu GmbH wird wie folgt festgestellt:

1.	<u>Bilanz und Jahresüberschuss</u>	
	Endsumme der Bilanz auf	4.934.272,73 EUR
	den Jahresüberschuss auf	30.442,37 EUR
2.	<u>Ergebnisverwendung</u>	
	Einstellung in die Kapitalrücklage	30.442,37 EUR

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. Beschluss Gesellschafterversammlung:
Die Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2013 entlastet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Steinfurt**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. 1973, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I. 2014, S. 2417) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981, S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW 2015, S. 208), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Hebesatz für die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt:

ab dem 01.01.2015: 309 v.H.

§ 2

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt:

ab dem 01.01.2015: 465 v.H.

ab dem 01.01.2016: 565 v.H.

§ 3

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt:

ab dem 01.01.2015: 426 v.H.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

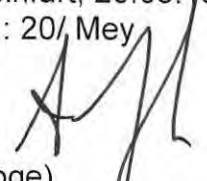
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 20.03.15

Az.: 20/ Mey


(Hoge)
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Steinfurt (Wettbürosteuersatzung) vom 20.03.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687), hat der Rat der Stadt Steinfurt in der Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Steinfurt ausgeübte Vermitteln oder Veranstellen von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wertscheinen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wertscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Bei Wettbüros im Sinne des § 1 wird die Fläche der genutzten Räume in m² (Fläche der Wettannahme, Fläche der Verfolgung der Wettereignisse sowie Fläche des Getränkeauschanks) bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt. Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.
- (2) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat
 - a) bei der Vermittlung von Pferdewetten 100 € je angefangene 20 m²,
 - b) bei der Vermittlung von Sportwetten 200 € je angefangene 20 m²,
 - c) bei der Vermittlung von Pferde- und Sportwetten 200 € je angefangene 20 m².

§ 4 Mitteilungspflichten

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Steinfurt schriftlich mitzuteilen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt Steinfurt die Fläche gemäß § 3 Absatz 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit) ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Steinfurt schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Betreiber hat auf Verlangen der Stadt Steinfurt eine Selbstauskunft zu erteilen. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Steinfurt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

(4) Die Stadt Steinfurt ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen.

§ 5 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Jahresbescheid festgesetzt. Die Stadt Steinfurt ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

(2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes wird die Steuer wie folgt Fällig:

- a) durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an,
- b) durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war; andernfalls wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 7 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8 Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht

(1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Steinfurt vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Mitteilungspflicht bzgl. der Inbetriebnahme des Wettbüros
2. § 4 Abs. 2: Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung des Geschäftsbetriebes
3. § 4 Abs. 3: Selbstauskunft
4. § 8 Abs. 1: Mitwirkungspflicht bzgl. Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
5. § 8 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bzgl. Aushändigung zu prüfender Unterlagen

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 20.03.15

Az.: 20/ Mey

(Hoge)
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 19.07.2011

3. Nachtrag

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 19.07.2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragstabelle als Anlage gem. § 6 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Beitragstabelle

Jahresbruttoeinkommen beider Eltern- teile / Erziehungsberechtigten	Monatlicher Elternbeitrag (ohne Mittag- essen)
bis 24.000 €	10,00 €
bis 36.000 €	65,00 €
bis 48.000 €	85,00 €
bis 60.000 €	100,00 €
bis 72.000 €	115,00 €
bis 84.000 €	130,00 €
bis 96.000 €	150,00 €
ab 96.000 €	170,00 €

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) – 3. Nachtrag – tritt nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt zum 01.08.2015 in Kraft.

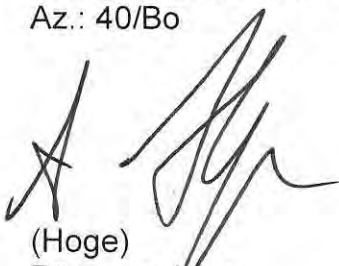
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 25.03.2015
Az.: 40/Bo


(Hoge)
Bürgermeister